

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe (Voreintrag) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Waffengesetz (WaffG)

**Hinweis:** Der Erwerb von Schusswaffen ist gemäß § 37a i.V.m. § 53 Absatz 1 Nr. 8 WaffG innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zwecks Eintragung vorzulegen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 53 Absatz 2 WaffG).

Zutreffendes bitte ankreuzen, ausfüllen und mit den erforderlichen Nachweisen per Mail (waffen@landkreis-goslar.de) oder per Post zusenden. Die Waffenbesitzkarte muss im Original vorliegen.

### 1. Angaben zur Person

Name, Vorname (Geburtsname, frühere Namen, Doktorgrad)		
Staatsangehörigkeiten	Geschlecht	
Geburtsort	Geburtsdatum	
<b>Anschrift</b>		
Straße	Hausnummer	
Ort	Postleitzahl	
<b>Adresszusatz</b>		
Staat		
E-Mail	Fax	Telefon

### 2. Bedürfnis

Jäger (höchstens zwei mehrschüssige Kurzwaffen)

Sportschütze (grüne WBK – Bedürfnisbestätigung des Schießsportverbandes)

- Vom Grundkontingent umfasst (drei halbautomatische Langwaffen, zwei mehrschüssige Kurzwaffen; Nachweis gem. § 14 Abs. 3 WaffG)
- Über das Grundkontingent hinaus (Nachweis gem. § 14 Abs. 5 WaffG)

Sonstiges \_\_\_\_\_ entsprechende Nachweise bitte beifügen.

### 3. Angaben zu den Waffen, die erworben werden sollen

Beschreibung der Waffen/ Munition

Lfd. Nummer	Art der Waffe	Kaliber
1		
2		

**Ich beantrage hiermit die Eintragung der Erwerbsberechtigung in die beigelegte Waffenbesitzkarte.**

**Hinweis:** Die Gültigkeit des Voreintrages beträgt ein Jahr ab Erteilung (§ 10 Absatz 1 Satz 3 WaffG). Bei Jägern beträgt die maximale Anzahl der Kurzwaffen zwei Stück (§ 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG).

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

---

Ort, Datum

Unterschrift

#### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung werden bei folgenden Behörden Auskünfte eingeholt:

- Bundeszentralregister
- staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder beim Landeskriminalamt Ihres letzten beziehungsweise aktuellen deutschen Wohnsitzes
- Bundespolizei
- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Zollkriminalamt